

## Patientenrechte – und Pflichten

Im Einklang mit der Bestimmung des § 28 und ff des Ges. Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienste hat der Patient insbesondere folgende Rechte:

- 1) **Die Gesundheitsdienste können dem Patienten lediglich** mit seiner freien und informierten Zustimmung geleistet werden.
- 2) **Der Patient hat das Recht auf die Gesundheitsdienstleistungen** auf dem gehörigen fachlichen Niveau.
- 3) **Der Patient hat weiter bei der Gesundheitsdienstleistungen das Recht**
  - a) **auf die Achtung, würdige Behandlung, Rücksichtnahme und auf das Respektieren seines Privatlebens** bei der Gesundheitsdienstleistungen im Einklang mit dem Charakter der geleisteten Gesundheitsdienste,
  - b) **auf die Wahl des Berechtigten zu den Gesundheitsdienstleistungen, der ihm die dem gesundheitlichen Bedarf entsprechende Gesundheitsdienste leisten wird**, sowie auf die Wahl der Heilanstalt,
  - c) **auf die Einholung der Konsultationsdiensten von einem anderen Berechtigten zu den Gesundheitsdienstleistungen**, beziehungsweise von einer anderen Gesundheitskraft, als von derjenigen, welche ihm Gesundheitsdienste leistet,
  - d) **sich mit der innerer Ordnung der Heilanstalt** der Betten – oder eintätigen Fürsorge (nachfolgend nur „innere Ordnung“) vertraut zu mache
  - e) auf
    1. **ununterbrochene Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters**, beziehungsweise der von dem gesetzlichen Vertreter bestimmten Person, des Pflegers oder einer anderen Person ihrer Obhut der Patient auf Grund der Entscheidung des Gerichts oder eines anderen Organs anvertraut wurde, **wenn es um eine minderjährige Person geht**,
    2. **ununterbrochene Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters**, beziehungsweise der von dem gesetzlichen Vertreter bestimmten Person, wenn der Patient die Person ist, die der Handlungsfähigkeit enthoben wurde oder wenn sie die Person ist, die eine beschränkte Handlungsfähigkeit hat, so dass sie nicht fähig ist, die Gesundheitsdienstleistungen, beziehungsweise deren Folgen zu beurteilen,
    3. **Anwesenheit der nahen Person oder der vom Patienten bestimmten Person**, wenn die Anwesenheit dieser Personen die Gesundheitsdienstleistungen nicht verletzt,
  - f) vom Preis der aus der öffentlichen Krankenkasse nicht gedeckten oder teilweise gedeckten Gesundheitsdienstleistungen und von der Art deren Vergütung **im voraus informiert zu werden**, solange es sein Gesundheitszustand ermöglicht,
  - g) **den Namen, beziehungsweise die Namen und Zunamen der Gesundheitskräfte und anderen Fachkräfte, die sich direkt an den Gesundheitsdienstleistungen beteiligen, zu kennen, sowie der Personen, die sich bei dem Berechtigten, der die Gesundheitsdienste leistet, auf die Ausübung des gesundheitlichen Berufs vorbereiten**, beziehungsweise die Tätigkeit, die der Teil des Unterrichts ist, ausüben und sind bei den Gesundheitsdienstleistungen anwesend.

- h) **die Ablehnung der Anwesenheit der Personen**, die an den Gesundheitsdienstleistungen nicht direkt beteiligt sind, sowie der Personen, die sich auf die Ausübung des gesundheitlichen Berufs vorbereiten,
- i) **die Besuche in der Heilanstalt der Betten – oder eintätigen Fürsorge zu empfangen**, und zwar mit Rücksicht auf seinen Gesundheitsstand und im Einklang mit der inneren Ordnung der Anstalt und in der Weise, welche die Rechte der anderen Patienten nicht verletzt, solange dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift nicht anders bestimmt,
- j) **die geistliche Pflege und geistliche Förderung von den geistlichen Kirchen und religiösen Gesellschaften, die in der Tschechischen Republik registriert sind**, in der Heilanstalt der Betten – oder eintätigen Fürsorge zu empfangen, sowie von den Personen, die mit der Ausübung der geistlichen Tätigkeit betraut sind (nachfolgend nur „der Geistliche“), und zwar im Einklang mit der inneren Ordnung der Anstalt und in der Weise, welche die Rechte der anderen Patienten nicht verletzt und mit Rücksicht auf seinen Gesundheitsstand; der Besuch des Geistlichen kann dem Patienten nicht in Fällen deren Lebensbedrohung oder des ernsthaften Gesundheitsschadens abgeschlagen werden,
- k) **die Leistung der Gesundheitsdienste in einer möglichst beschränkenden Umgebung** bei der Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der geleisteten Gesundheitsdienste.
- l) Der Patient, der eine Person ist, welche der Handlungsfähigkeit enthoben wurde oder minderjährig ist, **kann fordern, dass bei der Leistung der Gesundheitsdienste eine solche Person nicht anwesend ist, wenn er aufführt, dass es um eine Person geht, die ihn misshandelt oder anders missbraucht oder vernachlässigt.**

In Český Krumlov      dne 1.4.2012

Leitung des Krankenhauses